

Az.: 2 D 117/10
3 K 1002/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landgericht Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entschädigung nach der SächsGVEntschVO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 6. Oktober 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Mai 2010 - 3 K 1002/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.5.2010 hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, zu Recht abgelehnt.

Der Kläger wendet sich mit seiner 2008 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage gegen einen Festsetzungs- und Ablieferungsbescheid des Amtsgerichts G..... vom 26.3.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landgerichts L..... vom 21.11.2006. Darin wird die Bürokostenentschädigung des Gerichtsvollziehers für das Jahr 2003 auf 19.036,59 € festgesetzt und festgestellt, dass der Kläger einen Betrag von 8.661,93 € abzuliefern hat. Das Verfahren ruhte zunächst im Hinblick auf ein Parallelverfahren eines anderen Klägers. In diesem Verfahren hatte der Senat die Berufung des Klägers wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die Klage, die ebenfalls die Bürokostenerstattung im Jahr 2003 betraf, blieb ohne Erfolg. Der Senat wies sie mit Urteil vom 5.5.2009 - 2 A 408/08 - (juris) ab. Auch die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg (BVerwG, Beschl. v. 2.11.2009 - 2 B 80.90 -, juris).

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfverfahren nicht überspannt werden. Voraussetzung für eine hinreichende Erfolgsaussicht eines Rechtsschutzbegehrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des

Verfahrens zumindest als offen erscheint. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe scheidet jedoch aus, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage bereits höchst- oder - bei der Anwendung von Landesrecht - obergerichtlich geklärt ist (BVerfG, K-Beschl. v. 26.2.2007, NVWZ-RR 2007, 361; SächsOVG, Beschl. v. 1.7.2010 - 1 D 63/10 - sowie vom 2.3.2010 - 2 D 247/09 -, jeweils juris).

Hier sind die entscheidungserheblichen Fragen bereits geklärt.

Der Senat hat mit Normenkontrollurteil vom 9.12.2005 - 2 D 7/04 - (juris) entschieden, dass die dem angegriffenen Bescheid zugrundeliegende Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung - SächsGVEntschVO) vom 11.12.2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8) ab 1.1.2003 wirksam ist. In dem Urteil im Parallelverfahren vom 5.5.2009 - 2 A 408/08 - hat sich der Senat erneut mit der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung und auf ihrer Grundlage ergangenen Bescheiden befasst; das Bundesverwaltungsgericht hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen (Beschl. v. 2.11.2009 - 2 B 80.90 -, juris). Da somit von einer Wirksamkeit der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsgrundlage auszugehen ist und Berechnungsfehler weder geltend gemacht noch sonst erkennbar sind, ist der angegriffene Bescheid nicht zu beanstanden.

Soweit der Kläger geltend macht, in seinem Fall verstoße die Ablieferungspflicht gegen die Billigkeit, weil er zwei Büros habe unterhalten müssen, kann dies hier dahinstehen. Im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen einen Kostenersatzbescheid ist nicht zu prüfen, ob ein Anspruch des Klägers auf abweichende Festsetzung nach § 3 Abs. 7 SächsGVEntschVO 2003 besteht, weil dieser den angegriffenen Bescheid nicht rechtswidrig machte. Der Anspruch auf abweichende Festsetzung ist vielmehr in einem gesonderten Verfahren im Wege des Antrags, gegebenenfalls Widerspruchs und der Verpflichtungsklage durchzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.6.1994, NVwZ 1995, 1213 zu § 135 Abs. 5 Satz 1 BauGB; BFH, Beschl. v. 16.6.2008 - II B 40/07 - zu § 163 AO, juris, st. Rpr.; SächsOVG, Urt. v. 4.6.2008 - 5 B 65/06 -; Urt. v. 19.3.2008 - 5 B 840/05-; Urt. v. 28.3.2007 - 5 B 855/04 - sowie Beschl. v. 17.3.2009 - 5 A 758/08 -; jeweils juris, st. Rspr.). Dies kann auch noch nach Bestandskraft des Ablieferungsbescheides erfolgen.

Nach alledem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben wird (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses [Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG]).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht